

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1031/1-II/7/89 |25|

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV), Begutachtung z.Z. vom 19. April 1989, Zl. 79.500/33-VII/10/89

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1814

Sachbearbeiter:

OKoärin. Dr. Achtsnit

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlamentsgebäude
W i e n

HEUTE: - 7. JUNI 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 GE/9 fl
Datum:	7. JUNI 1989
Verteilt	09. Juni 1989 <i>Fertig</i>

Dr. Oesch-Forst

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen seine Stellungnahme zu dem vom BKA-Gesundheit erstellten und mit Note vom 19. April 1989, Zl. 79.500/33-VII/10/89, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV), in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage: 25 Kopien

7. Juni 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Uwe

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1031/1-II/7/89

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
 Bekämpfung der Infektiösen Bovinen
 Rhinotracheitis und der Infektiösen
 Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV);
 Begutachtung
 z.Z. vom 19. April 1989,
 Zl. 79.500/33-VII/10/89

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1814

Sachbearbeiter:

OKoärlin. Dr. Achtsnit

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion VII
W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 19. April 1989, Zl. 79.500/33-VII/10/89 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV), und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

In Hinblick auf die angestrebte Budgetkonsolidierung könnte dem vorliegenden Entwurf nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die Bedeckung für die vorgesehenen Maßnahmen in den jeweiligen Jahresvoranschlägen durch Umschichtungen oder durch Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen gefunden wird. Sollte dies nicht möglich sein, müßte das Vorhaben zurückgestellt werden.

Soweit dennoch der Gesetzentwurf weiter behandelt werden sollte, wird auf folgendes verwiesen: eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzentwurfes sieht die Mitwirkung des Landeshauptmannes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden vor.

Da weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen hinsichtlich allfälliger zusätzlicher Kosten für die Länder entsprechende Aussagen enthalten sind, geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß den Ländern keine großenordnungsmäßig erfaßbaren zusätzlichen Kosten entstehen. Sollte diese Auf-

-2-

fassung nicht den Tatsachen entsprechen - eine abschließende Beurteilung müßte durch das BKA-Gesundheit erfolgen - ist auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 FAG 1989 zu verweisen, wonach der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen hat. Das gilt auch für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind (s. auch Pkt. XI Abs. 7 der Durchführungsrichtlinien zum Bundesfinanzgesetz 1989).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Durchführung eines Be-gutachtungsverfahrens die Verhandlungspflicht des Bundes gem. der zitierten FAG-Bestimmung nicht ersetzt.

Sollten die Voraussetzungen für entsprechende Verhandlungen mit den Ländern gegeben sein, wird angeregt, diese Verhandlungen ehestmöglich, jedenfalls noch vor der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes durchzu-führen.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

7. Juni 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

